

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schöneck



Bauleitplanung der Gemeinde Schöneck, Aufstellung des Bebauungsplans „1. Erweiterung Gartengebiet Nr. 25“, Ortsteil Kilianstädten Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 den Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan „1. Erweiterung Gartengebiet Nr. 25“ gefasst. Die Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wird hiermit durchgeführt.

Das Plangebiet ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.

Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom 23.02. bis einschließlich 23.03.2015

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die Planunterlagen während den allgemeinen Dienststunden im Technischen Rathaus der Gemeinde Schöneck, Herrnhofstraße 7, Zimmer 15, eingesehen werden. Während des o. g. Zeitraumes können Anregungen zu Protokoll gegeben oder in Schriftform eingereicht werden.

Die allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind:

Montag, Dienstag und Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die Nutzung von Grünflächen im Außenbereich am Südrand des Ortsteils Kilianstädten neu geregelt werden.

Es liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

- Umweltbericht zur Planung als Teil der Begründung mit Informationen und Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgütern.
- Artenschutzrechtliches Gutachten aus dem Jahr 2014.
- Landschaftsplan zum Bebauungsplan Januar 2015
- in der Stellungnahme des Regionalverbandes Frankfurt Rhein Main (Schreiben vom 27.10.2014)
- in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt (Schreiben vom 28.10.2014)
- in der Stellungnahme des Main-Kinzig-Kreises (Schreiben Eingang vom 29.10.2014)
- in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (Schreiben vom 28.10.2014)

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren der baulichen Entwicklung insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Abständen zu Siedlungen, Auswirkungen durch Emissionen wie Lärm, Naherholung und Sichtbarkeit in der Landschaft.
- finden sich in der Begründung zur Auslegung 9.5.1, 9.5.5, 9.7.5
- in der Stellungnahme des Regionalverbandes Frankfurt Rhein Main (Schreiben vom 27.10.2014)
- in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt (Schreiben vom 28.10.2014)
- in der Stellungnahme des Main-Kinzig-Kreises (Schreiben vom 29.09.2014)

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Es werden Aussagen getroffen zu Lebensraumpotenzial des Plangebietes für Pflanzen, Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Auswirkungen durch Lebensraumverlust, Bewertung von Störwirkung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Artenschutz sowie Aussagen bzw. Hinweise zu: Flächennutzung und Biotoptypenausstattung im Geltungsbereich, gesetzlich geschützte Biotope und Ausgleichsflächen,
- finden sich in der Begründung zur Auslegung 6.3, 9.5.2, 9.7.2
- Artenschutzrechtliches Gutachten aus dem Jahr 2014.
- Landschaftsplan zum Bebauungsplan Januar 2015
- in der Stellungnahme des Regionalverbandes Frankfurt Rhein Main (Schreiben vom 27.10.2014)
- in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt (Schreiben vom 28.10.2014)
- in der Stellungnahme des Main-Kinzig-Kreises (Schreiben vom 29.09.2014)

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodenarten, Flächennutzung, Grundwasser, Oberflächenwasser, Zuwegung, Eingriffs- und Ausgleichsregelung sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen,
- finden sich in der Begründung zur Auslegung 9.5.3, 9.5.4, 9.7.3, 9.7.4
- Landschaftsplan zum Bebauungsplan Januar 2015
- in der Stellungnahme des Regionalverbandes Frankfurt Rhein Main (Schreiben vom 27.10.2014)
- in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt (Schreiben vom 28.10.2014)
- in der Stellungnahme des Main-Kinzig-Kreises (Schreiben vom 29.09.2014)

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Kleinklima und Emissionen,
- finden sich in der Begründung zur Auslegung 9.5.5, 9.5.6, 9.7.5
- Landschaftsplan zum Bebauungsplan Januar 2015
- in der Stellungnahme des Regionalverbandes Frankfurt Rhein Main (Schreiben vom 27.10.2014)
- in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt (Schreiben vom 28.10.2014)
- in der Stellungnahme des Main-Kinzig-Kreises (Schreiben vom 29.09.2014)

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Es werden Aussagen getroffen zu Betrachtungsraum und Auswirkungen durch visuelle Veränderungen,
- finden sich in der Begründung zur Auslegung 9.5.7, 9.7.6
- Landschaftsplan zum Bebauungsplan Januar 2015
- in der Stellungnahme des Regionalverbandes Frankfurt Rhein Main (Schreiben vom 27.10.2014)

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Boden- oder Baudenkmälern,
- finden sich in der Begründung zur Auslegung 9.5.8, 9.7.7
- Landschaftsplan zum Bebauungsplan Januar 2015
- in der Stellungnahme des Regionalverbandes Frankfurt Rhein Main (Schreiben vom 27.10.2014)
- in der Stellungnahme des Main-Kinzig-Kreises (Schreiben vom 29.09.2014)
- in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (Schreiben vom 28.10.2014)

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schöneck, den 26.01.2015

Gemeindevorstand der
Gemeinde Schöneck

Cornelia Rück
Bürgermeisterin